

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 535.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Sporteltaxe vom 18. Dezember 1855. S. 449.

Gesetz,

betreffend die Abänderung der Sporteltaxe vom 18. Dezember 1855.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Sporteltaxe mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

„Gerichtsgebühren werden nicht erhoben in Nachlaß- oder Vormundschaftsachen, wenn der Reinbestand des Nachlasses oder des obervormundchaftlich zu verwaltenden Vermögens den Betrag von 300 Mark — Pf. nicht übersteigt.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibringung Unseres landesfürstlichen Inseignets.

Schloß Dösterstein, den 21. Dezember 1855.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Bollert. Engelhardt. v. Hinüber.

Ausgegeben am 25. Dezember 1855.